

Kindergartenordnung

Wir begrüßen Sie und Ihr Kind ganz herzlich in unserer Einrichtung.

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 7 Uhr bis 16 Uhr;

Freitag von 7 Uhr bis 15 Uhr

Um 8.30 Uhr schließen wir unsere Haustür aus Sicherheitsgründen ab.

Wir können unsere Aufsichtspflicht nur dann gewissenhaft wahrnehmen, wenn sich Ihr Kind morgens bei uns an- bzw. mittags wieder abmeldet. (Begrüßung und Verabschiedung)

Kernzeit: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Während dieser Zeit finden verschiedene pädagogische Aktivitäten, das Freispiel, die Brotzeit und unterschiedliche Angebote, Projekte, Ausflüge etc. statt. Deshalb ist das Bringen oder Holen eines Kindes während dieser Kernzeit in der Regel nicht möglich. Wir bitten Sie, dies zu beachten.

Buchungszeiten:

Im Rahmen unserer Öffnungszeit haben Sie die Möglichkeit für Ihr Kind Betreuungszeiten zwischen 5 Stunden und 9 Stunden zu buchen. Die Gemeinde hat eine Mindestbuchungszeit von 5 Stunden (einschließlich Bring- und Abholzeit) festgelegt. Wir bitten Sie, Ihr Kind zum Ende der jeweiligen Buchungszeit pünktlich in der Einrichtung abzuholen.

Bring- und Holzeiten:

Vor der Kernzeit zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr, nach der Kernzeit ab 12.30 Uhr.

Bei Buchungszeiten über 5 Stunden haben Sie die Möglichkeit den Frühdienst von 7.00 – 8.00 Uhr zu buchen sowie die Abholzeit bis 16.00 bzw. 15.00 Uhr stundenweise zu verlängern.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Buchungszeit grundsätzlich einzuhalten ist und nicht überschritten werden darf. Die Einrichtung ist zum Ende der Buchungszeit zu verlassen.

Bei wiederholter Überschreitung der Buchungszeit wird die Gebühr für die jeweils nächsthöhere Buchungszeit von Amts wegen erhoben (durch kostenpflichtigen Bescheid).

Ausführliche Informationen zu den Buchungszeiten sowie zu den Bring- und Abholzeiten entnehmen Sie dem Schreiben „Informationsblatt zu den Buchungszeiten“.

Mittagsverpflegung:

In unserem Kindergarten besteht die Möglichkeit für Ihr Kind eine warme Mittagsverpflegung zu bestellen. Im Falle einer Abwesenheit von 2 Wochen können Kosten erst nach einer schriftl. Abmeldung erstattet werden. (bis spät. Dienstag der Vorwoche)

Die Kinder erhalten um ca. 12.45 Uhr eine warme Mittagsverpflegung.

Ausführliche Informationen zur Mittagsverpflegung entnehmen Sie bitte dem Schreiben „Informationen zur Mittagsverpflegung“.

Kindergartengebühren:

Die von der Gemeinde gem. § 4 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KGS festgelegten Kindergartenbenutzungsgebühren sind monatlich jeweils im Voraus, bis zum dritten Werktag eines Monats zu entrichten.

Die Höhe der Betreuungsgebühren richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Dauer des Kindergartenbesuches in Stunden (Buchungszeit) je Öffnungstag und der Art der Betreuung, festgelegt in der Gebührensatzung KGS vom Juli 2006, zuletzt geändert zum 01.09.2020)

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder den Kindergarten, so ermäßigt sich der Satz der Betreuungsgebühr für jedes weitere Kind um 15,00 €.

Abmeldung des Kindes:

Die Eltern können ihr Kind ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von der Kindertageseinrichtung abmelden. Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Einrichtungsjahres möglich. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind nach Ablauf des Kindergartenjahres in die Schule aufgenommen wird.

Ein fristloser Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Eltern sind vor Ausspruch eines fristlosen Ausschlusses anzuhören.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein Kind über 2 Wochen unentschuldig fehlt, mehrmals nicht rechtzeitig abgeholt wird, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder eine entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe nicht möglich erscheint und wenn Kindergartengebühren nicht entrichtet werden.

Eine Änderung der Buchungszeiten ist zum 01.09., sowie zweimal variabel im Kindergartenjahr möglich.

Benachrichtigung bei Krankheit:

Erkrankt ein Kind, bitten wir um telefonische Benachrichtigung bis 8.30 Uhr. Eine ansteckende Krankheit ist dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen.

Die Wiederezulassung eines Kindes zum Kindergartenbesuch kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Siehe auch Merkblatt „Was tun, wenn mein Kind krank ist?“.

Ferienregelung und Betreuungsdienst:

Die Ferien- und Schließzeiten werden jeweils im September für das gesamte Kindergartenjahr an der Pinnwand im Eingangsbereich bekannt gegeben.

An Öffnungstagen während der Schulferien wird das pädagogische Konzept in eingeschränkter Form fortgeführt.

Laut KTS sind die Kinder zur Ferienbetreuung gesondert anzumelden. Hierzu finden Sie Listen an den Pinnwänden vor den Gruppenzimmern.

Versicherungsschutz:

Während des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder bei der kommunalen Unfallversicherung Bayern gesetzlich versichert. Versicherungsschutz besteht auch bei allen Unternehmungen, die im Rahmen unseres Kindergartens durchgeführt werden, sowie auf dem Weg von und zu unserer Einrichtung.

Unsere Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Begrüßung Ihres Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft und endet mit der persönlichen Verabschiedung und Übergabe Ihres Kindes an die Eltern oder - nach Absprache - an eine andere abholberechtigte Person.

Früherkennungsuntersuchung:

Nach Information des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden alle Eltern verpflichtet die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen, U1 bis U9 und J1) sicherzustellen. Die Träger bzw. das Kindergartenpersonal ist verpflichtet, sich bei Aufnahme des Kindes die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung von den Personensorgeberechtigten nachweisen zu lassen. Dies geschieht in der Regel durch die Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder durch eine Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung.

Nach dem neuen Infektionsschutzgesetz, muss auch der Impfpass mit ausreichender Masernschutzimpfung vorgelegt werden, ansonsten darf das Kind nicht in die Einrichtung aufgenommen werden.

Wir bitten Sie daher bei der Anmeldung bereits die entsprechenden Nachweise mitzubringen und vorzulegen.

Satzungsrecht:

Es gelten die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde (KTS) und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (KGS) in der jeweils gültigen Fassung.

Konzeption der Einrichtung:

Für den Integrationskindergarten Sumsemann liegt eine pädagogische Konzeption vor, welche zur Ansicht in der Einrichtung ausliegt sowie als PDF auf der Homepage der Gemeinde Türkenfeld heruntergeladen werden kann.

Elternbeirat:

Der Elternbeirat ist ein positives Gremium, welches eine unterstützende und beratende Funktion wahrnimmt.

Zu Beginn des Kindergartenjahres wird ein neuer Elternbeirat gewählt.

Zu Hause bleiben sollten:

Alle Süßigkeiten und eigenes Spielzeug.

Für Verlust oder Beschädigung von Kleidung oder mitgebrachten Gegenständen aller Art wird keine Haftung übernommen.

Auf die gemeinsame Zeit mit Ihrem Kind und Ihnen freut sich das Team des Integrationskindergarten Sumsemann

Änderungen bleiben vorbehalten.